

MERKBLATT

Stromkostenzuschuss Landwirtschaft 2022

STAND Dezember 2022 (Vorbehaltlich der Genehmigung der Sonderrichtlinie)

Version 2



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

EDITORIAL

SEHR GEEHRTE BÄUERINNEN UND BAUERN!



Die Beantragung des Stromkostenzuschusses basiert auf einem 2-Stufen-Modell. In der ersten Stufe handelt es sich um einen pauschalen Zuschuss,

der nach den flächen- und tierbezogenen Bewirtschaftungseinheiten (Hektar und/oder Großvieheinheiten) berechnet wird. Für Antragsteller, die einen Mehrfachantrag (MFA) 2022 abgeben, erfolgt die Antragstellung automatisch. Landwirtschaftliche Betriebe, die bisher keinen Mehrfachantrag abgegeben haben, können einen solchen zum Zwecke der Abwicklung des Zuschusses bis 31.12. nachreichen.

In der zweiten Stufe kann ein verbrauchsabhängiger Zuschuss beantragt werden. Diese Form ist ausschließlich für stromintensive Betriebszweige und Tätigkeitsfelder vorgesehen. Ein Antrag in dieser Stufe ist auf Basis des tatsächlichen Stromverbrauchs bis spätestens 17.04.2023 online unter www.eama.at zu stellen. Die stromintensiven Bereiche sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

Nutzen Sie bitte zusätzlich das Beratungs- und Informationsangebot Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer oder Ihres zuständigen Bezirksreferates.

INHALT

1	Stromkostenzuschuss Landwirtschaft	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Rechtsgrundlagen	4
1.3	Ziel	4
1.4	Förderstufen	4
1.5	Förderwerbende Personen	4
2	Förderung Stufe 1: Pauschalmodell	5
2.1	Fördervoraussetzungen	5
2.2	Abwicklung	5
2.3	Berechnung	5
2.4	Auszahlung	6
3	Förderung Stufe 2: Antragsystem FÜR Stromintensive Betriebszweige und Tätigkeitsfelder basierend auf dem tatsächlichen Stromverbrauch	7
3.1	Fördervoraussetzungen	7
3.2	Abwicklung	7
3.3	Berechnung	8
3.4	Auszahlung	8
4	Überblick	8
5	Kontakt	9

1 STROMKOSTENZUSCHUSS LANDWIRTSCHAFT

1.1 GELTUNGSBEREICH

Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung der ausschließlich national finanzierten Förderungsmaßnahme zur Verringerung der Kostenbelastung in der Landwirtschaft aufgrund der seit Beginn des Russland-Ukraine-Kriegs stark gestiegenen Strompreise.

Dieses Merkblatt enthält die gemäß Sonderrichtlinie Stromkostenzuschuss Landwirtschaft spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an der Förderungsmaßnahme und den Abschluss eines Vertrages zwischen einer förderwerbenden Person und dem Bund. Die zugrundeliegende Sonderrichtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen der förderwerbenden Person und dem Bund auf Grund der Genehmigung des Förderungsansuchens (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.

Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den Förderzeitraum bis 31.12.2023.

Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

1.2 RECHTSGRUNDLAGEN

Spezifische Rechtsgrundlagen sind laut Sonderrichtlinie Stromkostenzuschuss Landwirtschaft maßgeblich.

1.3 ZIEL

Ziel des Stromkostenzuschusses ist es, durch die Vergabe von Zuschüssen die Kostenbelastung durch die seit Beginn des Russland-Ukraine-Kriegs aufgetretenen Mehraufwendungen für Strom, die sich negativ auf die Liquidität und Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe auswirken, zumindest teilweise abzufedern.

1.4 FÖRDERSTUFEN

- **Stufe 1:** Pauschalmodell - der nach den flächen- und tierbezogenen Bewirtschaftungseinheiten (Hektar und/oder Großvieheinheiten) berechnet wird
- **Stufe 2:** Antragssystem für stromintensive Betriebszweige und Tätigkeitsfelder basierend auf dem tatsächlichen Stromverbrauch

1.5 FÖRDERWERBENDE PERSONEN

Als förderwerbende Personen kommen in Betracht

- Natürliche Personen
- Im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen,

die zum Zeitpunkt der Abgabe des MFA 2022 (innerhalb der Einreichfrist) einen in Österreich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet haben sowie

- im Falle genossenschaftlich betriebener Beregnungsanlagen die Mitglieder der Wassergenossenschaft,
- wobei die Abwicklung der Förderung in diesem Fall über ein Mitglied der

Wassergenossenschaft erfolgt.

Hinweis:

Die Bankverbindung ist verpflichtend im eAMA unter „Kundendaten“ bekannt zu geben!

Achtung:

Für die Beantragung des Stromkostenzuschusses ist eine **Betriebsnummer** eine verpflichtende Voraussetzung!

2 FÖRDERUNG STUFE 1: PAUSCHALMODELL

2.1 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- Vorliegen des MFA 2022
- Die Nachreichung des MFA 2022 ist **bis 31.12.2022** möglich
- Jede angegebene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss eine Mindestschlaggröße von 1 Ar aufweisen
- Bei Almen und Gemeinschaftsweiden genügt die Abgabe einer Almauftriebsliste 2022
- Tierhaltende Betriebe haben eine Stichtagstierliste zum 01.04.2022 oder eine Durchschnittstierliste vorzulegen
- Betriebsmindestgröße:
 - Es werden mindestens 3 GVE gehalten oder
 - zum Zeitpunkt der Abgabe des MFA wurden am Betrieb insgesamt mindestens
 - 0,5 Hektar Flächen im geschützten Anbau (unabhängig von Nutzungsart A oder GA) oder
 - 1 Hektar Dauer-/Spezialkulturen (z.B. Obst, Hopfen, Wein) oder
 - 1,5 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche

bewirtschaftet.

2.2 ABWICKLUNG

- Autoantrag (automatisch auf Basis der Daten des MFA) über MFA 2022
- Nachreichung **MFA 2022 bis 31.12.2022** möglich

2.3 BERECHNUNG

Der Zuschuss setzt sich aus folgenden Flächen- und Tierbezogenen Förderbeträgen in EUR/Bewirtschaftungseinheit zusammen:

Flächenbezogene oder tierbezogene Bewirtschaftungseinheit	Einheit	Verbrauch kWh/Einheit	€/ha bzw. GVE
Ackerland, Dauergrünland intensiv	ha	60	6,2
Grünland extensiv (Almen, Bergmähder, einmähdige Wiesen, Hutweiden, Streuwiesen)	ha	30	3,1
Weingarten und Intensivobstanlagen	ha	200	20,8
Raufutterverzehrende Großvieheinheiten und sonstige Tiere	GVE	150	15,6
Zuschlag für Milcherzeugung (Kuhmilch, Schaf-	GVE	400	41,6

und Ziegenmilch)			
Ferkelerzeugung: Ältere Sauen gedeckt und nicht gedeckt, Jungsauen gedeckt und nicht gedeckt, Ferkel 8 bis 20kg, Ferkel 20 bis 32kg, Zuchteber	GVE	560	58,2
Schweinemast: Jungschweine 32 bis 50kg, Mastschweine 50 bis 80kg, Mastschweine 80 bis 110kg, Mastschweine über 110kg	GVE	260	27,0
Geflügelhaltung	GVE	1265	131,6

Das Ausmaß der Bewirtschaftungseinheiten wird aus dem Mehrfachantrag 2022 herangezogen. Liegt eine Durchschnittstierliste vor, sind die GVE laut der Durchschnittstierliste maßgeblich. Hinsichtlich Rinder ist der Durchschnittsbestand des Datenabzugs für die Basisberechnung heranzuziehen. Es gilt der GVE Schlüssel gemäß Anhang der Sonderrichtlinie Stromkostenzuschuss Landwirtschaft. Der durchschnittliche Stromverbrauch pro Bewirtschaftungseinheit wird mit 10,4 Cent/kWh, multipliziert. Es wird jedoch jedenfalls ein Mindestbetrag von 100 EUR je Betrieb gewährt.

2.4 AUSZAHLUNG

- Voraussichtlich Ende April 2023

3 FÖRDERUNG STUFE 2: ANTRAGSSYSTEM FÜR STROMINTENSIVE BETRIEBSZWEIGE UND TÄTIGKEITSFELDER BASIEREND AUF DEM TATSÄCHLICHEN STROMVERBRAUCH

3.1 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- Vorliegen des MFA 2022
- Die Nachreichung des MFA 2022 ist **bis 17.04.2023** möglich
- Landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 1 Ar
- Bei Almen und Gemeinschaftsweiden genügt die Abgabe einer Almauftriebsliste 2022
- Tierhaltende Betriebe haben dabei eine Stichtagstierliste zum 01.04.2022 oder eine Durchschnittstierliste vorzulegen

3.2 ABWICKLUNG

Die Förderansuchen sind ausschließlich über eAMA einzureichen. Die Antragstellung wird voraussichtlich ab Februar 2023 möglich sein und hat bis spätestens 17.04.2023 zu erfolgen.

Folgende Betriebszweige oder Tätigkeitsfelder können als stromintensiv berücksichtigt werden:

1. Elektrisch betriebene Beregnung landwirtschaftlicher Flächen
2. Elektrisch betriebene Belüftung, Kühlung oder Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
3. Produktion von Gemüse, Obst oder Zierpflanzen im geschützten Anbau
4. Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Innenräumen mittels Einsatz elektrisch betriebener Anlagen (z.B.: Pilze, Hanf, Schnecken, Insekten)
5. Aquakultur und Teichwirtschaft mittels Einsatz elektrisch betriebener Anlagen
6. Weinproduktion
7. Be- und Verarbeitung sowie Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte
8. Buschenschank und Almausschank
9. Vermietung von Privatzimmern oder Ferienwohnungen

Detaillierte Informationen werden von der AMA rechtzeitig vor der Antragstellung bekanntgegeben.

3.3 BERECHNUNG

Maßgeblich ist der durchschnittliche Stromverbrauch der letzten 24 Monate, belegt durch die entsprechend verfügbaren Jahresabrechnungen durch den **Stromanbieter**.

Der Zuschuss beträgt 10,4 Cent/kWh, multipliziert mit dem tatsächlichen durchschnittlichen Jahresstromverbrauch, der 7.500 kWh übersteigt.

Sollte ein Zuschuss lt. Punkt 2 "Förderung Stufe 1: Pauschalmodell" gewährt werden, wird dieser bei der Stufe 2 in Abzug gebracht.

3.4 AUSZAHLUNG

Die Auszahlung der Stufe 2 erfolgt voraussichtlich im Dezember 2023.

4 ÜBERBLICK

Stromkosten-zuschuss	Antragstellung	Ausmaß
Stufe 1 Pauschalmodell	<ul style="list-style-type: none">• Autoantrag über MFA 2022 – Nachreichung zu diesem Zweck bis 31.12.2022 möglich• 1 Ar Mindestschlaggröße• min. 3 GVE oder• 0,5 Hektar im geschützten Anbau (unabhängig von Nutzungsart A oder GA) oder• 1 Hektar Dauer-/Spezialkulturen oder• 1,5 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche	10,4 Cent/kWh für im MFA 2022 gemeldete Flächen und GVE, aber mindestens 100 €
Stufe 2 Antragssystem für stromintensive Betriebszweige und Tätigkeitsfelder basierend auf dem tatsächlichen Stromverbrauch	<ul style="list-style-type: none">• MFA 2022 bis 17.04.2023• Separates Antragsverfahren über eAMA bis 17.04.2023• Mindestfläche 1 Ar	10,4 Cent/kWh für nachgewiesenen Stromverbrauch der 7.500 kWh übersteigt, nach Abzug der Pauschale aus Stufe 1

5 KONTAKT

Bereiche	Telefonnummern	E-Mail (Bitte Name, Adresse und Betriebsnummer angeben!)
Stufe 1 Pauschalmodell	+43 50 3151 99 Referat Flächenreferenz	gfm@ama.gv.at
Stufe 2 Antragssystem für stromintensive Betriebszweige und Tätigkeitsfelder basierend auf dem tatsächlichen Stromverbrauch	+43 50 3151 99 Referat Direktzahlungen	gap@ama.gv.at

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria
Redaktion: GBII/Abt. 4 – Referat 21 und Abt. 5 – Referat 13
Dresdner Straße 70
1200 Wien
UID-Nr.: ATU16305503
Telefon: +43 50 3151 - 99
Fax: +43 50 3151 – 2237 oder 6606
E-Mail: gap@ama.gv.at oder gfm@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz 1992 der Aufsicht des gem. Bundesministeriengesetzes für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.